



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Eric Menoud / Eric Collomb

M 1113.11

Standesinitiative: Steuerbefreiung für die Kinderzulagen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 12. Januar 2011 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 279*) verlangen die Grossräte Eric Menoud und Eric Collomb vom Staatsrat die Ausarbeitung eines Dekretsentwurfs über die Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung zur Steuerbefreiung der Kinderzulagen. Ihrer Ansicht nach ist es ungerecht, dass die Kinderzulagen, mit denen ein Teil der sich direkt aus dem Elterndasein ergebenden Kosten gedeckt werden soll und die ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert werden, besteuert werden, als ob sie integrierender Bestandteil des Lohnes seien. Die Familienzulagen erhöhen das steuerbare Einkommen der Empfängerinnen und Empfänger, so dass diese den Anspruch auf andere Formen der Unterstützung (Prämienverbilligung in der Krankenversicherung oder Stipendien) verlieren könnten.

Den Motionären zufolge ist eine grosse Mehrheit der Bevölkerung mit dem positiven Ergebnis der letzten Volksabstimmung über die Familienzulagen noch nicht zufrieden und befürwortet eine weitere Senkung der Steuerbelastung der Familien. Die Steuerbefreiung der Familienzulagen hätte somit folgende Vorteile:

- a) Verbesserung des Alltags der Familien und Kinder;
- b) bessere Berücksichtigung der entsprechenden Kinderunterhalts- und Haushaltskosten;
- c) Anerkennung dessen, was die Eltern für ihre Kinder und die gesamte Gesellschaft tun;
- d) direkte Unterstützung der Familien mit niedrigem oder mittlerem Einkommen.

II. Antwort des Staatsrates

Die Frage der Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen wurde vor Kurzem in den eidgenössischen Räten behandelt. So hatte nämlich der Kanton St. Gallen am 8. Februar 2008 (08.302) und der Kanton Aargau am 25. März 2008 (08.308) eine entsprechende Standesinitiative eingereicht. Beide Initiativen verlangten das Gesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) so zu ändern, dass die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen ausdrücklich vorgesehen wird.

Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-SR) nahm an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2010 die Vorprüfung der beiden Standesinitiativen vor. Sie erinnerte dabei an den Grundsatz gemäss StHG, wonach alle Einkünfte, die einer Person zufließen, steuerbar sind. Sie hielt im Übrigen auch fest, dass die eidgenössischen Räte 2009 bereits substanzielle steuerliche Entlastungen für Familien beschlossen hatten und sie deshalb zusätzliche Steuerabzüge für Familien mit Kindern zurzeit für nicht angebracht hält. Sie hielt jedoch auch fest, dass sie die Auswirkungen der letzten Revision der Familienbesteuerung genau verfolgen wird und bereit ist, allfällig

Korrekturen vorzunehmen. Aus diesen Gründen beantragte die WAK-SR, den Standesinitiativen des Kantons St. Gallen und des Kantons Aargau nicht Folge zu leisten.

Der Ständerat ist dem Antrag seiner Kommission gefolgt und hat es am 15. September 2010 abgelehnt, diesen zwei Standesinitiativen Folge zu geben.

An ihrer Sitzung vom 1. November 2010 nahm die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR) ihrerseits die Vorprüfung dieser beiden Standesinitiativen vor. Sie verwies darauf, dass die eidgenössischen Räte vor Kurzem eine Revision der Familienbesteuerung verabschiedet hatten (Revision, die am 1.1. 2011 in Kraft getreten ist), mit der die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kinder klar verbessert wurde. Die WAK-NR lehnte jedoch die Einführung eines Steuerabzugs für die Familien- und Ausbildungszulagen ab, da sie Steuerabzüge generell für ein ungeeignetes Instrument hält. Im Übrigen würde die Einführung eines weiteren Abzugs den Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuersystems zuwiderlaufen. Nicht zuletzt würden durch die notwendige Anpassung des Lohnausweisformulars auch die Firmen zusätzlich administrativ belastet. Aus all diesen Gründen kam die WAK-NR zum Schluss, dass den beiden Standesinitiativen der Kantone St. Gallen und Aargau nicht Folge zu leisten sei.

Der Nationalrat hat den beiden Standesinitiativen am 15. März entgegen dem Antrag seiner Kommission mit 87 zu 84 Stimmen sehr knapp Folge gegeben. Da die beiden Ratsentscheide voneinander abweichen, geht das Geschäft zur Differenzbereinigung an den Ständerat zurück. Bei Differenzen, namentlich für den Entscheid, ob einer Standesinitiative Folge gegeben werden soll, ist nach Artikel 95 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (ParlG) (SR 171.10) die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Das Los dieser Standesinitiativen hängt also davon ab, welchen Beschluss der Ständerat fassen wird.

Hält der Ständerat an seinem Beschluss, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben, fest, so sind die Initiativen erledigt. Gibt er hingegen den beiden Standesinitiativen Folge, so werden sie einem der Räte zur Erstbehandlung erneut zugewiesen (die Ratspräsidentinnen oder die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung), und die zuständige Kommission des bezeichneten Rates arbeitet innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

Auf Bundesebene ist auch auf die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz vom 1. Oktober 2007 (07.470) für die Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungszulagen zu verweisen. Die WAK-NR hielt dazu in ihrem Bericht fest, dass bereits substantielle steuerliche Entlastungen für Familien beschlossen wurden und sie deshalb von der Einführung weiterer Abzüge absehen möchte. Sie beantragte deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat ist dem Antrag seiner Kommission gefolgt und hat am 1. Juni 2010 beschlossen, dieser Initiative keine Folge zu geben.

Der Staatsrat hält fest, dass es in dieser Motion darum geht, ob der Kanton Freiburg bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative zur Änderung des StHG zur Steuerbefreiung der Kinderzulagen einreichen will. Er stellt fest, dass die Frage der Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen in den eidgenössischen Räten in jüngster Zeit bereits mehrmals auf der Tagesordnung stand. So wurde eine parlamentarische Initiative zu diesem Thema bereits abgelehnt, und zwei Standesinitiativen zum selben Thema sind gegenwärtig in Prüfung. Der Staatsrat ist somit der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, eine weitere Initiative einzureichen, die sich ganz oder teilweise mit Vorstössen deckt, die von den eidgenössischen Räten bereits abgelehnt wurden oder

gegenwärtig in Prüfung sind. Zudem hat die CVP eben erst auf nationaler Ebene eine Volksinitiative zum gleichen Thema lanciert.

Er verweist auch auf die zahlreichen Steuersenkungen der laufenden Legislaturperiode, von denen auch die Familien mit Kindern profitiert haben. Der Staatsrat bekundete in seiner Antwort auf die Motion Jean-Pierre Siggen/Jean-Pierre Thürler (M1104.10) seinen Willen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand an seiner Steuersenkungspolitik festzuhalten. Der Grosse Rat hat diesem Grundsatz am 2. Februar 2011 zugestimmt. Somit werden in den kommenden Jahren Einkommenssteuersenkungen für die natürlichen Personen beantragt werden müssen, sofern die Konjunktur dies erlaubt. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Familien mit Kindern von diesen künftigen Steuersenkungen profitieren werden.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass nur ganz wenige Selbstständigerwerbende in den Genuss von Kinder- und Ausbildungszulagen kommen. Steuererleichterungen über die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen kämen somit nicht allen Personen mit unterhaltspflichtigen Kindern zugute, was eine Ungleichbehandlung zur Folge hätte.

Die finanziellen Folgen einer Steuerbefreiung lassen sich wie folgt schätzen: Sie hätte bei der einfachen Kantonssteuer eine Einnahmeneinbusse von 15 Millionen Franken bei der Einkommenssteuer zur Folge. Die Einbusse für die Gemeinden belief sich auf 12 Millionen Franken und für die Pfarreien auf rund 1,4 Millionen Franken.

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 15. Juni 2011